

Leitlinie zur Codierung der opferschutzbezogenen medizinischen Einzelleistungen ab 2026

Mit 1.1. 2026 wurde die ZZ555 (Opferschutz – Spurensicherung und Beratungsgespräch) in zwei medizinische Einzelleistungen aufgeteilt. Diese sind nun sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich verpflichtend zu codieren. Nachfolgende Erläuterungen sollen zu einer einheitlichen Codierung dieser Leistungen beitragen.

ZZ556 und ZZ557 sind in vielen Fällen gemeinsam zu codieren. Eine alleinige Codierung von ZZ557 kann jedoch erfolgen, wenn eine Spurensicherung nicht gewünscht bzw. nicht zweckmäßig ist.

ZZ556: Opferschutz – medizinisch-forensische Spurensicherung (LE=je Sitzung)

Genaue Untersuchung aller betroffenen Areale des Körpers (z.B. gynäkologische oder urologische Untersuchung, Untersuchung der Haut, Untersuchung des Mund-/Rachenraumes auf Petechien), Asservierung von Gegenständen, Abnahme von DNA-Spuren von allen Körperregionen, genaue Dokumentation inkl. Fotodokumentation und aller erforderlichen Formulare. Nur einmal pro Fall bei vollständiger Untersuchung zu codieren. Nachuntersuchungen sind unter ZZ540 zu erfassen.

Erläuterungen:

- Die MEL ist nur zu codieren, wenn Untersuchungen/Befundungen zum Zweck der medizinisch-forensischen Spurensicherung stattfinden.
- Nicht in allen Opferschutzfällen ist es notwendig, DNA-Spuren abzunehmen und/oder Gegenstände zu asservieren. Für die Codierung muss aber jedenfalls eine genaue Untersuchung aller relevanten Areale des Körpers sowie eine entsprechende (Foto-)Dokumentation stattgefunden haben.
- Die MEL darf nur einmal pro Vorfall codiert werden, auch wenn unterschiedliche Befundungen und Spurensicherungen in verschiedenen Abteilungen stattfinden.
- Nachuntersuchungen sind unter ZZ540 zu erfassen.

ZZ557: Opferschutz – Beratungsgespräch (LE=je Sitzung)

Durchführung eines Gesprächs entsprechend Gewaltschutzgesetz inkl. Klärung der Anzeigepflicht und Abklärung der Gefährdungssituation, Beratung zu Schutz und Sicherheit und ggf. Veranlassung geeigneter Maßnahmen für Schutz und Sicherheit.

Erläuterungen:

- Die MEL ist zu codieren, wenn alle in der Beschreibung genannten Leistungsinhalte erbracht wurden (Abklärung der Gefährdungssituation, Beratung zu Schutz und Sicherheit und ggf. Veranlassung geeigneter Maßnahmen für Schutz und Sicherheit), unabhängig davon ob mehrere Personen die Leistung erbringen.
- Die Leistung ZZ557 kann auch dann codiert werden, wenn es im Falle von minderjährigen/nicht entscheidungsfähigen Betroffenen erforderlich ist, das Gespräch bzw. Teile davon mit Angehörigen/Betreuungspersonen zu führen.
- Eine mehrmalige Codierung pro Tag ist nicht möglich, da die Leistungen im LKF-System als Gesamtpaket abgerechnet werden.

- Opferschutz – Beratungsgespräche zu einem späteren Zeitpunkt können wieder codiert werden, unter der Voraussetzung, dass jedenfalls wieder eine Abklärung der aktuellen Gefährdungssituation sowie eine ausführliche mündliche Beratung zu Schutz und Sicherheit erfolgen.
- Beratungsgespräche, bei denen es um lange zurückliegende Ereignisse ohne aktuelle Gefährdungssituation geht, sind nicht unter ZZ557 zu codieren.
- Für eine Codierung von ZZ557 sind die in der Beschreibung genannten Leistungsinhalte ausschlaggebend. Andere Beratungsgespräche, bei denen es nicht primär um den Opferschutz geht, sind unter den entsprechenden Leistungen (z.B. AM580, AM590 oder ZZ550) zu codieren.

Ergänzender Hinweis: Bitte gewaltbezogene ICD-10 Diagnosen bei der Versorgung nach einem akuten Gewaltvorfall zumindest als Nebendiagnosen codieren. Dies ist von Bedeutung, um die Versorgung von Gewaltbetroffenen im Gesundheitswesen adäquat abbilden zu können.

- T74.0 Vernachlässigen oder Imstichlassen
- T74.1 Körperlicher Missbrauch: inkl. Ehegattenmisshandlung o.n.A., Kindesmisshandlung o.n.A.
- T74.2 sexueller Missbrauch
- T74.3 psychischer Missbrauch
- T74.8 sonstige Formen des Missbrauchs von Personen inkl. Mischformen
- T74.9 Missbrauch von Personen nicht näher bezeichnet; inkl. Schäden durch Missbrauch: eines Erwachsenen o.n.A., Schäden durch Missbrauch: eines Kindes o.n.A.
- Z91.7 weibliche Genitalverstümmelung in der Eigenanamnese (Zusatzdiagnose)
- 941 Absichtliche Verletzung durch andere Personen, auch Tötungsversuch bzw. 941.9 Absichtliche Verletzung durch andere Personen, auch Tötungsversuch nicht näher bezeichnet